

Nichtinhaftierung gegen Sicherheitsleistung abgelehnt, bedarf es auch hierüber einer begründeten Entscheidung des Staatsanwalts oder Gerichts. Nur bei einem solchen Vorgehen ist auch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte von dem ihm gemäß § 137 Abs. 2 zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte den Ladungen Folge geleistet und sich dem Verfahren nicht entzogen, werden die hinterlegten Vermögenswerte mit Abschluß des Strafverfahrens freigegeben, d. h. bei Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug mit der Befolgung der Ladung zum Strafantritt, bei Ausspruch einer Geldstrafe mit deren Bezahlung.

## 6.2.6.

### Die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter

Bei der Vorführung im Sinne des § 48 Abs. 2, des § 203 Abs. 1 und des § 295 Abs. 2 wird ein bislang auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter oder Angeklagter zum Zwecke seiner Vernehmung oder Anwesenheit in der gerichtlichen Verhandlung zwangsweise vor das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht gebracht.

Hievon zu unterscheiden sind

- die Vorführung Festgenommener oder Verhafteter zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§ 126)
- die Vorführung inhaftierter Angeklagter oder Verurteilter zur gerichtlichen Verhandlung auf der Grundlage eines richterlichen Vorführersuchens an die Haftanstaltsleitung
- die im beschleunigten Verfahren vom Staatsanwalt veranlaßte Vorführung verhafteter oder festgenommener Beschuldigter zur Hauptverhandlung (§ 259 Abs. 3).

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Festnahme-, Verhaftungs- oder Strafvollzugsgewahrsams des Betroffenen. Da sie keinen über diesen Gewahrsam hinausgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten darstellen, werden sie an dieser Stelle nicht mitbehandelt.

Die Vorführung ist zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte Ladungen unentschuldig nicht folgt und die Vorfüh-

rung für diesen Fall in der Ladung angekündigt war (§ 48 Abs. 1, § 203 Abs. 1). Das können Ladungen im Ermittlungsverfahren, solche zur Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung, als auch zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 338 ff.) sein.

Das betrifft auch die Fälle, in denen der Angeklagte nach ordnungsgemäßem Erscheinen unerlaubt den Gerichtssaal verläßt und deshalb ein neuer Verhandlungstermin angesetzt werden muß. Für die Anordnung der Vorführung eines in der Rechtsmittelinstanz unbegründet ausgebliebenen Angeklagten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, bildet § 295 Abs. 2 die gesetzliche Grundlage.

Mit der Vorführung wird verhindert, daß der unentschuldig ausgebliebene Beschuldigte oder Angeklagte bei der erneut angesetzten Vernehmung oder Verhandlung wieder nicht zugegen ist und das Verfahren verschleppt wird.

Die Vorführung ist weiterhin zulässig, wenn eine Ladung des Beschuldigten oder Angeklagten infolge von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr unzweckmäßig ist, aber keine Notwendigkeit zum Erlaß eines Haftbefehls besteht. Der Beschuldigte wird dann *ohne vorherige Ladung* vorgeführt (§ 48 Abs. 2). Eine sofortige Vernehmung sowie parallel dazu vorgenommene andere Ermittlungshandlungen (wie sofortige Durchsuchung, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen u. a.) können die bestehende Flucht- und Verdunklungsgefahr ausräumen. Der Beschuldigte kann auch zur gerichtlichen Verhandlung im beschleunigten Verfahren, die sich unmittelbar an die Beschuldigtenvernehmung anschließt, vorgeführt werden (§ 259 Abs. 3). Schließlich kann eine Vorführung auch bei Fluchtverdacht im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig sein, wenn z. B. das Gericht begründet annimmt, eine Ladung zur Verhandlung über den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung könne den Verurteilten zur Flucht veranlassen. Grundlage für Vorführungen ist eine schriftliche Anordnung des Untersuchungsorgans, Staatsanwalts oder Gerichts.